

Benutzungsordnung Parkhaus Rathaus Friedrich-Ebert-Straße, Kolbermoor

1. Mietvertrag

Die Stadt Kolbermoor, nachfolgend Vermieter genannt, stellt dem Kraftfahrzeugeinsteller, nachfolgend Mieter genannt, nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für seinen Personenkraftwagen (Pkw) zur Verfügung. Mit Annahme des Parkscheins und Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Pkw sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.

1. Mietpreis - Einstelldauer

- 1.1 Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
- 1.2 Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Pkw zu begeben und das Parkhaus über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger im Parkhaus auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
- 1.3 Die Höchsteinstelldauer beträgt 3 Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Dieses gilt nicht für Dauermieter.
- 1.4 Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, den Pkw auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Pkw ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder wenn dieser ihm nicht bekannt ist den Halter des Pkw schriftlich unter Androhung der Räumung auf, den Pkw zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z.B. über die Auskunft der Pkw-Zulassungsstelle ermitteln kann.
- 1.5 Bei Verlust des Parkscheines ist ein Ersatzticket am Kassenautomat zu einem festen Preis entsprechend der aushängenden Preisliste zu erwerben, es sei denn, der Mieter weist eine erheblich kürzere Einstelldauer nach, als die Parkdauer, die dem Preis des Ersatztickets entspricht.

2. Haftung des Vermieters

2.1 Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie bspw. Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie

Az. 9122.9.001

durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

- 2.2 Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Pkw vor Verlassen des Parkhauses unverzüglich dem Personal des Vermieters mitzuteilen: In der Zeit von Mo Fr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Mo Mi von 14 Uhr bis 16 Uhr und Do von 14 Uhr bis 18 Uhr hat die Meldung am Empfang des Rathauses, Rathausplatz 1, 83059 Kolbermoor zu erfolgen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist sowie insbesondere außerhalb der o.g. Zeiten. In diesem Falle muss der Mieter die Schäden dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen des Parkhauses schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Pkw muss der Mieter dem Vermieter innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen des Parkhauses schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
- 2.4 Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sachschäden auf 1 Mio. €, auf Personenschäden auf 2 Mio. € und Vermögensschäden auf 50.000 € begrenzt.
- 2.5 Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

3. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch des Parkhauses hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb des Parkhauses.

4. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Pkw des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

5. Benutzungsbestimmungen

5.1 Im Parkhaus muss im Schritttempo gefahren werden. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO. Die maximale Fahrzeughöhe beträgt: 2,00 m.

Az. 9122.9.001

5.2 Im Parkhaus ist verboten:

- a) das Befahren mit Fahrrädern, E-Bikes, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
- b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Pkw und gültigem Parkschein:
- c) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- d) die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- e) die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
- f) das Betanken des Fahrzeugs;
- g) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- h) der Aufenthalt im Parkhaus oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- i) die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb des Parkhauses gefährdenden Stoffen;
- j) die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- k) das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgänge, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.
- I) die Verteilung von Prospekten und Werbematerialien.

6. Abschleppen

Stellt der Mieter seinen Pkw entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, den Pkw auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kolbermoor.

Stadt Kolbermoor Parkhaus Rathaus Friedrich-Ebert-Str. 14a 83059 Kolbermoor Tel.: 08031-2968 100

Fax: 08031-2968-143

Email: <u>info@kolbermoor.de</u> www.stadt-kolbermoor.de

Az. 9122.9.001



Stadt Kolbermoor

Preisliste Parkhaus Rathaus Friedrich-Ebert-Straße, Kolbermoor

7 Uhr bis 21 Uhr:	
1. Stunde:	frei
2. Stunde:	0,50 €
ab der 3. Stunde:	1,00 € je angefangene Stunde
21 Uhr bis 7 Uhr:	
1. Stunde:	frei
danach pauschal	1,50 €
Tageshöchstsatz:	6,00 €
Ersatzticket für verlorenes Ticket:	21,00 €
Monatstickets erhalten Sie zu den Öffi Bürgerbüro zu folgenden Preisen:	nungszeiten des Rathauses im

In den ausgewiesenen Preisen ist die gesetzliche Mwst. enthalten.

Monatskarte für Dauermieter:

Pfand für Zugangschip für Dauermieter:

Stand: Oktober 2015

Az. 9122.9.001

50,00€

25,00 € (einmalig)